

BÜRGER GEGEN BIOETHIK
PEOPLE AGAIST BIOETHICS / CITOYENS CONTRE LA BIOETHIQUE/
EINE INTERNATIONALE INITIATIVE

April 1996

Bürgerinnen und Bürger!

WE PROUDLY PRESENT - NUN SCHON ZUM DRITTEN MAL - THE ONE AND ONLY INVINCIBLE DRAFT BIOETHICS CONVENTION FOR EUROPE!

Voilà - Des Kaisers neueste Kleider!

Seit die Konventionsfassung vom 13. September 1995 von der INTERNATIONALEN INITIATIVE im November letzten Jahres in die Öffentlichkeit gebracht wurde, gibt es zwei weitere Fassungen: eine Fassung vom 8. März 1996, die Gegenstand dieser Analyse ist und ein internes Arbeitspapier des CDBI, Stand Nov. 1995.

AUCH DIESMAL haben die Damen und Herren vom Lenkungsausschuß für Bioethik (CDBI) der Menschenwürde klammheimlich eins ausgewischt.

AUCH DIESMAL haben sie arrogant die ungezählten Proteste aus allen Kreisen der Bevölkerung ignoriert und die Spielregeln der parlamentarischen Demokratie dreist mißachtet.

AUCH DIESMAL hat die Konvention ‚Kirchenasyl‘ erhalten. Denn wenn geachtete Kirchenstellen zu derart brisanten Inhalten schweigen, signalisiert das Akzeptanz, und die ist bekanntlich begehrt.

Wie schon im September 1995, fanden sich erneut Mitschweiger in Kirchenkreisen. Dem Vernehmen nach haben nun einige leitende Herren des Diakonischen Werks sogar „einen Schwur“ getan, das Papier strengstens geheim zu halten und sich damit an der Ausgrenzung der demokratischen Öffentlichkeit und des eigenen Kirchenvolkes beteiligt. Aber Gott war mit der ‚demokratischen Indiskretion‘ und schuf in seiner Allmacht eine undichte Stelle!

ENDSPURT

Nach allem, was zu erfahren ist, befindet sich die Europäische Bioethik-Konvention in der Zielgeraden, und die Damen und Herren vom CDBI haben zum Endspurt vor der vermutlich letzten Sitzung im Juni d. J. angesetzt. Die chaotische Diskussionslage unter den interessengeleiteten Delegationen im CDBI zeigt eindrucksvoll, um was es bei der Konvention im Kern geht. Denn unklar sind immer noch alle Artikel, bei denen Grundrechte und Menschenwürdegarantien dem ‚Bedarf‘ der Forschung im Wege stehen und für die

Artikel 13 = Mitteilung genetischer Testergebnisse
Artikel 17 m Embryonenforschung

Artikel 18 = Allgem. Regeln zur Organentnahme
Artikel 19 = Schutz v. Personen, die nicht in eine Organentnahme einwilligen können

FEHLT INZWISCHEN JEDER TEXT?!!!

EURO-VISIONEN

Artikel 16

Forschung an nicht-einwilligungsfähigen Personen.

Die lang gehegte Absicht des CDBI, in Sachen der fremdnützigen Forschung an nicht-einwilligungsfähigen Menschen das „wording“ zu verbessern, ohne in der Sache Abstriche zu machen, haben die Straßburger Sprachkünstler im Entwurf vom 8.3.1996 nicht nur eingelöst, sondern gar noch übertroffen. Das Ergebnis könnte man als sprachliche Realsatire bezeichnen, zielte es nicht auf die Durchsetzung einer realpolitischen Ungeheuerlichkeit: den **völkerrechtlich vereinbarten** Entzug des Schutzes gegen fremdnützige Forschung an denen, die nicht ‚informiert‘ zustimmen können. Artikel 16 löst jenen nach dem 2. Weltkrieg geschaffenen Riegel gegen eine Wiederholung der Verbrechen der NS-Medizin mit folgenden Worten:

1. Forschung an einer Person, die nicht in der Lage ist, eine Einwilligung nach Artikel 6 zu geben, ist nur erlaubt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:
 - i) Die in lit. (i) bis (iv) des Artikels 15 bis genannten Bedingungen sind erfüllt;
 - ii) die Ergebnisse der Forschung haben das Potential eines direkten Nutzens für die Gesundheit des Probanden;
 - iii) Eine gleichermaßen wirksame Forschung kann an einwilligungs-fähigen Personen nicht durchgeführt werden;
 - iv) Die nach Artikel 7 erforderliche Einwilligung ist ausdrücklich und schriftlich erteilt;
 - v) Die Versuchsperson erhebt keine Einwände.

2. In Ausnahmefällen und entsprechend den gesetzlich vorgesehenen Schutzbestimmungen kann auch Forschung, die nicht das Potential eines direkten Nutzens für die Gesundheit des Probanden hat, vorbehaltlich der im vorstehenden Abschnitt 1, lit. (i), (iii), (iv) und (v) niedergelegten Bedingungen und der nachstehenden zusätzlichen Bedingungen erlaubt werden:
 - 1) Die Forschung hat zum Ziel, durch beträchtliche Verbesserung des wissenschaftlichen Verständnisses über den Zustand, die Krankheit oder die Störung des Probanden zur schließlichen Erreichung von Ergebnissen beizutragen, die in der Lage sind, der betroffenen Person, oder anderen Personen in der gleichen Alterskategorie, oder die von der Bleichen Krankheit oder Störung betroffen oder in dem gleichen Zustand sind, **einen Nutzen zu beschieren**, (Uns. Hervorhebung)
Das Risiko und die Belastung für den Probanden sind minimal.

Im sprachlichen Gestrüpp dieser Formulierung ist der Skandal nicht nur schlecht getarnt, sondern in eine noch schlimmere Dimension erhoben worden: Wo die vorhergehenden Entwurfsfassungen zumindest noch einen Anflug von schlechtem Gewissen und Rechtfertigungsnot verrieten, als sie die fremdnützige Forschung an einwilligungsunfähigen Menschen zur Ausnahme erklärten, erscheint sie nun als unproblematische Regelforschung- ‚therapeutische‘ Forschung und ‚fremdnützige‘ Forschung (sie ist verboten) sind unversehens parallel - und damit ethisch gleichgesetzt worden.

Man muß gesehen haben, wie das CDBI das macht, sonst würde man die Unverfrorenheit überhaupt nicht glauben.

VORHANG AUF!

1. Akt: Vertrauensbildende Maßnahme: offen zugeben, was man, ungelogen, erlauben will, nämlich „Forschung, die nicht das Potential für einen...Nutzen hat...“. Schon Forschung, die das ‚Potential‘ für einen Nutzen hat, hat in Wirklichkeit keinen Nutzen, sondern allenfalls die Wahrscheinlichkeit dafür, aber bei Forschung, die kein Potential...hat, gibt es nicht einmal mehr diese Wahrscheinlichkeit: sie ist in doppeltem Sinne ohne Nutzen - sie ist nutzlose Forschung.
2. Akt: Das „Forschungsziel“ der nutzlosen Forschung wird formuliert: eine „beträchtliche Verbesserung des wissenschaftlichen Verständnisses ...“ Das ist natürlich unseriös denn „beträchtlich“ ist nicht quantifizierbar, nur interpretierbar, und „Verständnis“ ist keine wissenschaftliche Kategorie, dort geht es um Kenntnisse und Fakten.
3. Akt: Erfolg der nutzlosen Forschung wird in Aussicht gestellt: die beträchtlichen Verständnisverbesserungen können „schließlich“ d. h. am Sankt-Nimmerleinstag, zu „Ergebnissen beitragen“. Ein eigenständiges Ergebnis gibt es also nicht.
4. Akt: Das nicht existierende Ergebnis der nutzlosen Forschung wird angepriesen: Es „ist in der Lage“ unbestimmten Personenkreisen „einen Nutzen zu bescheren“! Kein Kommentar.
5. Akt: Die Eigenschaften des Forschungsmaterials, auf die sich die fabelhaften Bemühungen konzentrieren sollen, werden präzisiert: sein „Zustand“ (sic!), seine „Krankheit“, seine „Störung“. Das ist der Proband in allen seinen Lebenslagen, gesund oder krank, schlafend oder wach, tot oder lebendig.

VORHANG ZU!

Und was heißt das unter dem Strich? Nutzlose Forschung an nicht-einwilligungsfähigen Menschen, die weder ein Ergebnis hat noch die primitivsten wissenschaftlichen Kriterien (Quantifizierbarkeit, Verifizierbarkeit und Wiederholbarkeit) erfüllt. Die Negation schlechthin!

Mit dieser Regelung gehen nun tatsächlich alte Träume, etwa die des deutschen Psychiaters Prof. H. Helmchen, in Erfüllung, einer Wildwest-Mentalität der Forschung zum völkerrechtlichen Durchbruch zu verhelfen:

Schon im Mai 1984 (!) plädierte Prof. Helmchen dafür, in der psychiatrischen Forschung nicht allzu sehr auf Einwilligung und Aufklärung ‚abzuheben‘. Zwischen therapeutischer und fremdnütziger Forschung in der Psychiatrie gebe es nur einen graduellen Übergang, keinen Gegensatz. Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit von Patienten sei kein Hindernis: „Wir würden trotzdem versuchen, sie in ein Projekt einzubeziehen. Wir versuchen sie aufzuklären, und wenn kein Widerspruch des Patienten erkennbar ist, können wir eine Zustimmung unterstellen. Ob das wirklich weiter trägt, ist eine andere Frage. Aber darauf kann man sich in praxi zunächst einmal einstellen.“ Prof. A. Eser warf Helmchen im Jahr 1984 eine Forschermentalität vor, „sich sozusagen den Mann von der

Straße“ herauszupicken und zu sagen: „Du bist jetzt mein Proband. Sie gehen nicht so weit, tun aber bei Verzicht auf das Autonomieprinzip, eigentlich dasselbe. Nur nehmen Sie stattdessen einen Patienten, der schon in Ihrer Gewalt ist. 1)

Unglaublich, aber wahr: Die Mentalität, die der Rechtsprofessor Albin Eser im Jahre 1984 dem Psychiatrie-Professor Helmchen vorhielt, soll nun, im Jahre 1996, zur völkerrechtlichen Norm in Europa und der Welt werden. Kein Wunder, wenn der Nutzen dieser Forschung in der neuen Fassung des Artikels 16 zur Fata Morgana am fernen Horizont geworden ist, für die Betroffenen und selbst für jene, zu deren Gunsten sie beforscht werden sollen. So bleiben als Begünstigte wieder einmal nur die Forschungsapparate selbst, die ausgelastet sein wollen, die hinter ihnen lauernde Industrie und nicht zuletzt jene, für die die Wirtschafts- und Forschungsstandorte zu Kultstätten einer politischen Ersatzreligion geworden sind. Menschenopfer nicht ausgeschlossen?

Forschung essen Verfassung auf!

Alleiniger Maßstab ist das Meinen und Wollen der Forscher selbst geworden - Verfassung und Recht können also abdanken. Und genauso liest sich das auch im jüngsten Lamento der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Forschungsfreiheit von März 1996:

„Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, einen Ausgleich zwischen kollidierenden Grundrechten zu schaffen, also zum Beispiel zwischen dem Grundrecht auf Forschungsfreiheit und dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.(...) Zu bedenken ist, daß das Zurücktreten zum Beispiel des Grundrechts auf Leben oder des Staatsziels Umwelt gegenüber dem Grundrecht auf Forschungsfreiheit letztlich zu deren eigenem Schutz (zum Beispiel zur Entwicklung von Therapiemöglichkeiten ...) geboten sein kann.“ 2) (Uns. Hervorh.)

Verfassung??? Dumm Tüg! Wut mutt, dat mutt!

Frei schalten und walten

Auch sonst hält die Konvention noch einige General-Hauptschalter bereit, mit denen sich Schutzbestimmungen und Menschenwürdegarantien für Menschen, die nicht ‚informiert‘ einwilligen können, jederzeit abschalten lassen.

Da ist zunächst die geflissentlich vermiedene definitivische Abgrenzung eines ganz normalen medizinischen (therapeutischen) Eingriffs von experimentellen Eingriffen. (Artikel 5: „Medizinische Eingriffe, einschl. der medizinischen Forschung...“) Dieser Kunstgriff ermöglicht es, die Grenze zwischen Forschung und normaler Medizin zu verwischen.

Damit aber nicht genug: Artikel 8 sieht vor, daß „Personen, die an einer schweren Geisteskrankheit leiden“ auch ganz ohne Zustimmung einem medizinischen Eingriff unterzogen werden können. Da aber nicht definiert wird, was eine „schwere Geisteskrankheit“, eine „geistige Behinderung“, „eine Krankheit“ oder „ein ähnlicher Grund“ ist, kann die normale Zustimmungsregelung über den Trick von Artikel 8 jederzeit nach Bedarf der Forscher ausgehebelt werden, und das um so leichter, als der sog. „medizinische Eingriff“ so verwaschen ist, daß er auch die (verbotene) fremdnützige Forschung abdeckt, welche wiederum in Artikel 16 Abs. 2, lit. (i) als Prozedur mit direktem Nutzen für die Gesundheit des Beforschten ausgegeben wird.

Angesichts dieser sprachlich getarnten Ungeheuerlichkeit ist die Frage nach dem in der Konvention vorgesehenen Schutz für den nicht-einwilligungsfähigen Probanden, darunter die Forscher gefallen ist, schon fast naiv:

Die Aufklärung über Risiken ist nur ganz allgemein geregelt und wird in den Forschungsartikeln erst gar nicht mehr erwähnt. Sie soll aus „geeigneten Informationen“, und nicht etwa aus Mitteilung aller verfügbaren Informationen bestehen; das öffnet der willkürlichen Filterung und Zurückhaltung von Informationen Tür und Tor.

Die Einwilligung zur Teilnahme an Forschungsprojekten muss ausdrücklich und schriftlich erfolgen und kann jederzeit nach Belieben widerrufen werden. Bei nicht-einwilligungsfähigen Personen ist zwar noch die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Vertreters (und nicht mehr des gesetzlichen Vertreters) vorgesehen, aber jeder Hinweis auf ein Widerrufsrecht fehlt. Für den nicht einwilligungsfähigen Probanden ist nur noch vorgesehen, daß er keine „Einwände“ gegen die Forschung erhebt.

Das Risiko für die Versuchsperson muß „in einem angemessenen Verhältnis zum potentiellen Nutzen der Forschung stehen“. Im Klartext heißt das: kleiner Nutzen rechtfertigt kleines Risiko, Mega-Nutzen rechtfertigt Mega-Risiko. Eine tödliche Rechnung, völkerrechtlich verbrieft.

Ob das Risiko für den Probanden als „vernachlässigbar“ oder als „minimal“ zu quantifizieren sei, war übrigens Gegenstand von langen Diskussionen im CDBI. Die Beibehaltung der Formulierung „vernachlässigbares Risiko“, würde z. B. bedeuten (so monierte die Slowenische Delegation), daß in der Pädiatrie „ein Drittel der in letzter Zeit an Kindern durchgeführten Forschungsprojekte überhaupt nicht mehr publizierbar wäre“ weil unethisch. 3) Merke: „publizierbar“, nicht etwa undurchführbar!

Bleibt als Schlussbemerkung zum Artikel 16 der Hinweis, dass das CDBI bereits seit langem einen vor Parlament und Öffentlichkeit gut gehüteten Entwurf eines Protokolls zur medizinischen Forschung im Ärmel hat, das bekanntlich integraler Bestandteil der Bioethik-Konvention sein wird. Das Protokoll erlaubt u. a. nicht-therapeutische medizinische Forschung an Gefangenen, die aber im Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention verboten ist. 6) Schon dies allein ist Anlaß zu größten Befürchtungen.

Artikel 17 Embryonenforschung

Ein besonders gelungenes Beispiel für die linguistischen Schleiertänze der Damen und Herren vom CDBI ist der Werdegang des Artikels zur Embryonenforschung:

Fassung vom 18.11.93: Forschung an In-vitro-Embryonen, Zeitlimit 14 Tage, keine Herstellung „allein“ für Forschungszwecke erlaubt.

Fassung von Juli 94: Konditionen unverändert.

Fassung vom 13.9.95: Keine Herstellung allein für Forschungszwecke, alles andere ist ersatzlos gestrichen.

Fassung November 95: Das CDBI schnappt über:

Alternative 1: Forschung in vitro und in vivo (-im Bauch der Mutter!), aber „immer auf der Grundlage der vorherrschenden nationalen existentiellen und kulturellen Werte, die für die frühesten Stadien menschlichen Lebens

gelten.“ (sic!)

- Alternative 2: Die Erzeugung von Embryonen für Forschungszwecke ist verboten.
- Alternative 3: Forschung in vitro und in vivo, aber die gesetzlichen Bestimmungen „müssen einen angemessenen Schutz des Embryos sicherstellen“.
- Fassung v. 8.3.96: Ein leeres Blatt! Bei der Abstimmung könnte die erforderliche 2/3 Mehrheit nicht erreicht werden.

Artikel 14 **Eingriffe in das menschliche Genom**

Dieser Artikel ist ein fast ebenso gekanntes Kabinettstück, wie der Artikel zur Embryonenforschung:

- Fassung v. 18.11.93: Eingriff in das menschliche Genom nur zu therapeutischen oder diagnostischen Zwecken erlaubt: a) solange nicht ein Eingriff (interference) in die Keimbahn das Ziel ist, b) solange nicht dabei in die Keimbahn eingetroffen wird.
- Fassung Juli 1994- Unverändert, nur b) entfällt.
- Fassung 13.9.95. Unverändert.
- Fassung Nov. 95: Eingriff erlaubt zu therapeutischen und diagnostischen Zwecken, solange nicht das Ziel ist, die Keimbahn zu verändern (modify).
- Fassung März 1996: Eingriff, der das menschliche Genom zu verändern sucht, ist nur erlaubt, wenn es nicht das Ziel ist, die genetischen Eigenschaften der Nachkommenschaft zu verändern (sic!), und nur aus präventiven, diagnostischen oder therapeutischen Gründen.

Während das Europäische Parlament (viel zu spät) in einer Stellungnahme zur Bioethik-Konvention vom 8. März 1996 noch fordert, „die Konvention sollte keinen Zweifel daran lassen, daß Eingriffe in das menschliche Genom, die darauf abzielen, die Keimbahn zu verändern, oder dies bewirken. gesetzlich zu verbieten sind“ 5), zeigt die oben skizzierte Entwicklung eindrucksvoll, wie im Laufe von nur drei Jahren die Ethik umkippt und ein ursprünglich fast weltweit geächteter Eingriff mit dem Risiko der Menschengeschöpfung salonfähig geredet wird.

Artikel 23 **Ersatz für unbillige Schäden**

Bereits 1991 hatte der Sonderberater des Generalsekretärs des Europarates (Christian Byk) ein Arbeitspapier für eine Bioethik-Konvention verfaßt, in dem der Individualschutz des Einzelnen einen zentralen Stellenwert hatte. 6) In den Verhandlungsmühen des CDBI wurde er zu dem kümmerlichen Rest zerrieben, der sich in der Konventionsfassung vom 8.3.1996 in der Platitüde niederschlägt: „Eine Person, die infolge eines Eingriffs einen unbilligen Schaden erlitten hat, hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung...“

Der Verweis auf einen „unbilligen“ Schaden heißt dabei nichts anderes, als daß nur ganz bestimmte Schäden kompensiert werden und das Opfer alle anderen, ihm zugefügten Schäden billigend und ohne Ersatz in Kauf zu nehmen hat. Eine solche Bestimmung verstößt gegen die guten Sitten und zeigt besonders eindringlich den Zynismus, mit dem das CDBI mit den Rechten des Bürgers umspringt.

EURO-HUMAN BODY SHOP

Aus dem Sitzungsprotokoll vom 15. Nov. 1995 geht mit schöner Offenheit hervor, was die einzelnen Delegationen im November 1995 alles so mit Klauen und Zähnen verteidigten. 7) Z.B.:

- Die Unterhaltung wissenschaftlicher Datensammlungen, in die der einzelne Patient trotz informationeller Selbstbestimmung keinen Einblick nehmen darf (S. 18);
- Die Weitergabe von genetischen Daten an Versicherungen und Arbeitgeber. Angedeutet wird, daß andernfalls Individuen verpflichtet werden, ihre Daten selbst weiterzugehen (S. 19);
- Fremdnützige Forschung konkret bei Kindern: invasive Eingriffe, Test von Impfstoffen, Reihenblutentnahmen und Katheterisierung der Nabelschnur bei Neugeborenen sowie Applikation von radionuklidischen Testsubstanzen (das sind strahlende Substanzen wie z.B. Isotope) (S. 29, 30, 31):
- Festschreibung der Entnahme nicht nur von Knochenmark bei einwilligungsunfähigen Menschen, sondern auch von „anderen regenerierbaren Geweben“, um dem rapiden Fortschritt in der Transplantationsmedizin Rechnung zu tragen und prospektive Anwendungsmöglichkeiten nicht auszuschließen (s. 35/36);
- die Weiterverwendung vom menschlichem Blut, Haar, von fatalem und Plazentagewebe ohne Zustimmung ihrer Geber zur Forschung oder zur Herstellung gewerblicher Produkte und die Weiterverwendung von Blutproben beim Bevölkerungsscreening ohne erneute Zustimmung (S. 40). Das erlaubt dann auch die Besitznahme und Patentierung von Gewebezellen und Genen ohne Wissen, ohne Einwilligung und ohne Gewinnbeteiligung des Patienten, wie das Beispiel von John Moore in Amerika zeigt, dessen Milzzellen 1983 ohne sein Wissen von seinem Arzt patentiert wurden. Inhaber des Patents ist die University of California.

FAZIT:

Manche sagen, was lange währt, wird endlich gut, aber an dieser Konvention scheitert der Volksmund. Manche CDBI-Mitglieder schieben sogar ihre fällige Pensionierung hinaus, um zu helfen, die Kuh endlich vom Eis zu bringen. Aber das europäische Rindvieh leidet an BSE (bioethical spongiform erosion) und ist nicht mehr zu retten. Und langsam stellt sich die Frage, sind WIR noch zu retten, daß wir ALS SOUVERÄN uns jahrelang abgekartete Expertenklüngel statt Parlamentarismus gefallen lassen, opulent finanzieren und in Zukunft auch noch die Folgen ausbaden.

LITERATURVERZEICHNIS

- 1) Max-Planck-Gesellschaft (Hg.), Verantwortung und Ethik in der Wissenschaft, Berichte und Mitteilungen, Heft 3/1984, S. 72/73; siehe auch Beitrag von Albin Eser in: Lexikon Medizin Ethik Recht, 1989, Stichwort: Humanexperiment/Heilversuch, S. 507, sowie Podlech, in: Alternativkommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Band 1, 1984, zu Art. 1, Aha. 1, Rn. 48, und Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung „Zur Vereinbarkeit des Entwurfs der ‚Bioethik-Konvention‘

des Europarates mit den Grundrechten“, Reg. Nr. WF III - 206/94 v. 24.1.1995

- 2) Deutsche Forschungsgemeinschaft, „Forschungsfreiheit - ein Plädoyer der DFG für bessere Rahmenbedingungen der Forschung in Deutschland“, ohne Jahres- u. Ortsausgabe (März 1996), S. 12/13,
- 3) Council of Europe, Steering Committee on Bioethics (CDBI), Amendments proposed by States, Observers to the CDBI, Opinion of the European Court of Human Rights, Doc. CDBI (95) 49 v. 15.11.1995, S. 30;
- 4) Council of Europe, Steering Committee on Bioethics (CDBI), Report on the 9th and 10th meetings, Strasbourg, 13-17 February/ 27-31 March 1995, Dok. CDBI-CO-RED (95) 1 v. 4. Mai 1995, S. 3;
- 5) Europäisches Parlament, Ausschuß für Bürgerrechte, Entwurf eines Berichts zum Entwurf eines Übereinkommens zum Schutz der Menschenrechte und Menschenwürde...Bioethik--Konvention, Doc. PE 215.245/A, v. 8.3.1996, Berichterstatter Seppo Pettari, S. 6,
- 6) Christian Byk, « Document de travail pour la convention pour la protection des droits de l'homme à l'égard des applications des sciences de la vie », 1991, abgedruckt in: International Journal of Bioethics, vol. 6, No. 3,1995, S. 215 ff.;
- 7) wie 3), S. 4, 18, 19, 29-31, 35-36,40;

Gelsenkirchen, im April 1996

Verfasser:

Wilma Kobusch, Gelsenkirchen, Koloniestr. 21

Ursel Fuchs, Düsseldorf, Kaiser-Wilhelm-Ring 19

Jobst Paul, Rottenburg a. N., Stadtlanggasse 32

(Mitglieder der INTERNATIONALEN INITIATIVE gegen die geplante Bioethik-Konvention für Europa)